



Öffentliche Bekanntmachung zur Kommunalwahl 2025

Beschwerdesitzung des Kreiswahlausschusses zur Kommunalwahl 2025

Nach § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung NRW gebe ich bekannt, dass der Wahlausschuss

für den Kreis Düren am Dienstag, den 29.07.2025 um 14:30 Uhr

zu einer Sitzung im Kreishaus, Sitzungssaal B 144, zusammentritt.

Auf der Tagesordnung steht die **Prüfung und Entscheidung über die Beschwerde der Bürgerinitiative Vettweiß e.V. gegen die Zulassung der Wahlvorschläge der CDU für die Gemeinderatswahl in der Gemeinde Vettweiß für die Wahlbezirke 5 (Froitzheim) und 11 (Gladbach) gem. § 18 Abs. 4 KWahlG i.V.m. § 29 KWahlO.**

Die Sitzung ist öffentlich.

Zu der Sitzung hat jedermann Zutritt.

Düren, den 23.07.2025

Der Kreiswahlleiter

(Ferdinand Aßhoff)
als Beauftragter des Landes Nordrhein-Westfalen

Sitzungsvorlage	Kreis Düren Kreiswahlleiter
Beschwerdesitzung des Kreiswahlausschusses Prüfung und Entscheidung über die Beschwerde der Bürgerinitiative Vettweiß e.V. (BI Vettweiß) gegen die Zulassung der Wahlvorschläge der CDU für die Gemeinderatswahl in der Gemeinde Vettweiß für die Wahlbezirke 5 und 11	

Gesetzliche Grundlagen

Der Kreiswahlausschuss entscheidet gem. § 18 Abs. 4 KWahlG in Verbindung mit § 29 KWahlO spätestens am 47. Tag vor der Wahl (29.07.2025) über die Beschwerden gegen die Zulassungsentscheidung der Wahlausschüsse der kreisangehörigen Kommunen. Er hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie:

1. verspätet eingereicht sind oder
2. den Anforderungen des KWahlG oder der KWahlO nicht entsprechen.

Der Kreiswahlleiter prüft die eingegangene Beschwerde und beschließt über ihre Zulassung und Zurückweisung und gibt diese nach Beschlussfassung in der Sitzung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt (§ 29 Abs. 3 KWahlO).

Zu der Sitzung sind die Vertrauenspersonen der betroffenen Wahlvorschläge (CDU), der Beschwerdeführer (BI Vettweiß) sowie der betroffene Wahlleiter der Gemeinde Vettweiß zu der Sitzung geladen (§ 29 Abs. 4 KWahlO). Die erschienenen Beteiligten sind in der Beschwerdeverhandlung zu hören (§ 18 Abs. 4 KWahlG).

Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig (§ 2 Abs. 3 KWahlG). Hierauf wurde in der Einladung hingewiesen (§ 6 Abs. 2 KWahlO).

Der Kreiswahlausschuss entscheidet bei Abstimmungen mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (§ 2 Abs. 3 KWahlG).

Die Entscheidung des Kreiswahlausschusses erfolgt durch Beschluss. Bei seinen Entscheidungen unterliegt der Kreiswahlausschuss keinen Weisungen.

Die Entscheidung des Kreiswahlausschusses ist nach § 18 Abs. 4 KWahlG bindend und endgültig. Ein Widerspruch gegen die Entscheidung ist somit ausgeschlossen. Eine nach der Wahl stattfindende Erhebung eines Einspruches im Wahlprüfungsverfahren ist jedoch weiterhin möglich.

Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden, den Beisitzerinnen und Beisitzer und vom Schriftführer unterzeichnet wird.

Hierzu werden die Beisitzer gebeten, sich nach der Sitzung noch zur Verfügung zu halten.

Prüfung:

Der Wahlausschuss der Gemeinde Vettweiß tagte am 17.07.2025.

Tagesordnungspunkt der Sitzung vom 17.07.2025 der Gemeinde Vettweiß war die Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin sowie der Vertretung der Gemeinde Vettweiß (Gemeinderatsmitglieder).

Auf Grundlage der Niederschrift wurde der Wahlausschuss ordnungsgemäß eingeladen. Es wurde ein Schriftführer zugezogen.

Die BI Vettweiß stellte in der Sitzung des Wahlausschusses den Antrag die Wahlvorschläge der CDU in den Wahlbezirken 5 (Froitzheim) und 11 (Gladbach) zurückzuweisen.

Der erste Antrag zielt auf die Ablehnung der Kandidatur des Bürgermeisterkandidaten Joachim Kunth (CDU) im Wahlbezirk 11 (Gladbach) in Vettweiß ab. Die BI Vettweiß erklärt u.a., dass eine Doppelkandidatur, sprich die Kandidatur zum Hauptverwaltungsbeamten sowie zum Mitglied des Rates, lediglich unter der Prämisse rechtmäßig wäre, wenn ein BM-Kandidat mit einem oder mehreren Gegenkandidaten weniger als 50 % der Wählerstimmen erzielen würde. Sie führt fort, dass in der Gemeinde Vettweiß nur der Bürgermeisterkandidat Kunth von der CDU vorgeschlagen und zugelassen wurde. Somit würde die Kandidatur des Bürgermeisterkandidaten Kunth im Wahlbezirk 11 in der Gemeinde Vettweiß lediglich das Ziel verfolgen, mehr Stimmen für die CDU zu erhalten. Die BI Vettweiß merkt zudem an, dass der Ratssitz für Herrn Kunth, „im Falle seiner Niederlage bei der BGM-Wahl nicht angestrebt wird“, da Herr Kunth sich in der Reserveliste der CDU an „aussichtsloser Stelle“ befinde.

Im zweiten Antrag lehnt die BI Vettweiß die Kandidatur des Kandidaten Markus Halfmann im Wahlbezirk 5 (Froitzheim) in der Gemeinde Vettweiß ab. Die BI Vettweiß begründet ihren Antrag dahingehend, dass Herr Halfmann einer der zwei Geschäftsführer einer GmbH ist, die als 100%ige Tochtergesellschaft dem Wasserzweckverband der Neffeltalgemeinden untersteht. Somit würde eine Kandidatur im Gemeinderat der Gemeinde Vettweiß gegen das Inkompatibilitätsprinzip i.S.d. § 13 Abs. 6 KWahlG verstoßen.

Lt. Stellungnahme des Wahlleiters der Gemeinde Vettweiß lagen gültige Wahlvorschläge für die Wahlbezirke 5 (Froitzheim) und 11 (Gladbach) vor, welche sodann in der Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Vettweiß zugelassen wurden.

Der Wahlausschuss beschloss einstimmig, bei Enthaltung eines Beisitzers, die Zulassung der eingereichten und in der Anlage IV der Niederschrift befindlichen Wahlvorschlägen.

Nach der Sitzung des Wahlausschusses wurde mit Schreiben vom 17.07.2025 von Seiten der BI Vettweiß Beschwerde gegen die Zulassung der Wahlvorschläge der CDU in den Wahlbezirken 5 und 11 eingelegt.

Rechtliche Würdigung

Weist der Wahlausschuss nach § 18 Abs. 4 einen Wahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Verkündung in der Sitzung des Wahlausschusses von der Vertrauensperson des Wahlvorschlags oder vom Wahlleiter oder von der Aufsichtsbehörde Beschwerde eingelegt werden. Der Wahlleiter, die Aufsichtsbehörde oder die oberste Aufsichtsbehörde kann auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Wahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben.

Vorliegend handelt es sich um durch den Wahlausschuss der Gemeinde Vettweiß am 17.07.2025 zugelassene Wahlvorschläge der CDU für die Wahlbezirke 5 und 11 für die Gemeinderatswahl der Gemeinde Vettweiß.

Nach § 18 Abs. 4 Satz 2 KWahlG kann nur der Wahlleiter, die Aufsichtsbehörde sowie die oberste Aufsichtsbehörde Beschwerde gegenüber vom Wahlausschuss zugelassenen Wahlvorschlägen einlegen.

Folglich fehlt es bei der eingegangenen Beschwerde der BI Vettweiß an der Beschwerdebefugnis. Die Beschwerde der BI Vettweiß ist zurückzuweisen und nicht statthaft.

Unabhängig von der formellen Rechtmäßigkeit wurde nachfolgend auch eine materielle Prüfung durchgeführt:

Zu Antrag 1:

Die Doppelkandidatur, die Kandidatur zum Hauptverwaltungsbeamten sowie zum Mitglied des Rates, ist grundsätzlich zulässig. Die Anzahl der Mitbewerber kann vorliegend insoweit ungeachtet bleiben, als dass zum Zeitpunkt der Kandidatenaufstellung der CDU es nicht vorhersehbar war, ob sonstige Parteien noch Wahlvorschläge für die Bürgermeisterwahl einreichen würden. Erst mit Ablauf der Einreichungsfrist am 07.07.2025 um 18:00 Uhr konnte bei dem zuständigen Wahlamt festgestellt werden, dass Herr Joachim Kunth der einzige Bürgermeisterkandidat für die Gemeinde Vettweiß war.

Die Besetzung der Wahlbezirke sowie die Platzierung der Kandidaten einer Partei innerhalb der eigenen Reserveliste obliegt der freien Entscheidung der Partei.

Zu Antrag 2:

Grundsätzlich könnte hier eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat gemäß § 13 i.V.m. § 46 Abs. 3 KWahlG vorliegen. § 13 Abs. 6 KWahlG bestimmt, dass Arbeitnehmer einer rechtfähigen Gesellschaft, an der eine Gemeinde, ein Kreis oder ein Zweckverband maßgeblich beteiligt ist, nicht der entsprechenden Vertretung angehören können, soweit sie allein oder mit anderen ständig, auch vertretungsweise, berechtigt sind, das Unternehmen in seiner Gesamtheit zu vertreten.

Die Problematik wurde durch die Gemeinde Vettweiß mit dem betroffenen Bewerber und dessen Vertrauensperson erörtert. Die Thematik bedarf einer eingehenden Prüfung, welche jedoch nur im Falle der Wahl zum Tragen kommt. Personen, bei denen die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat zutrifft, sind jedoch grundsätzlich uneingeschränkt wählbar und können sich um jedes Amt bewerben.

Beschlussvorschlag:

Der BI Vettweiß wird hiermit vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Äußerung und Stellungnahme gegeben.

Den Vertrauenspersonen der CDU für die Wahlbezirke 5 und 11 wird hiermit vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Äußerung und Stellungnahme gegeben.

Dem Wahlleiter der Gemeinde Vettweiß wird hiermit vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Äußerung und Stellungnahme gegeben.

Der Kreiswahlausschuss beschließt, die Beschwerde der BI Vettweiß, über die Zulassung der Wahlvorschläge der CDU für die Gemeinderatswahlen für die Wahlbezirke 5 und 11 in der Gemeinde Vettweiß, zurückzuweisen, da nach § 18 Abs. 4 KWahlG i.V.m. § 29 KWahlO keine Beschwerdebefugnis vorliegt.

Unterzeichnung der Niederschrift durch den Kreiswahlleiter, den Beisitzern und dem Schriftführer.